

07.09.20

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates - Verbot des Einbaus nicht wechselbarer Batterien bzw. Akkumulatoren in Elektrokleinstfahrzeugen

Bundesministerium
fr Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 1. September 2020

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Bundesratsprsident,

anbei bersende ich Ihnen die Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates zum „Verbot des Einbaus nicht wechselbarer Batterien bzw. Akkumulatoren in Elektrokleinstfahrzeugen“
(BR-Drs. 484/19 (Beschluss)).

Mit freundlichen Gren
Florian Pronold

siehe Drucksache 484/19 (Beschluss)

**Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates
zum Verbot des Einbaus nicht wechselbarer Batterien bzw. Akkumulato-
ren in Elektrokleinstfahrzeugen**

– BR-Drucksache 484/19 (Beschluss) –

Die Bundesregierung nimmt zur Entschließung des Bundesrates vom 8. November 2019, BR-Drucksache 484/19 (Beschluss) gemäß der Nummerierung in der Entschließung wie folgt Stellung:

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Entschließung des Bundesrates greift den bestehenden Regulierungsbedarf im Bereich der Elektromobilität und der Batterien auf. Vor dem Hintergrund der stetig wachsenden Einsatzgebiete von Batterien, insbesondere auch im Bereich der Elektromobilität, den aktuellen technischen Entwicklungssprüngen, dem steigenden Bedarf an modernen Speichertechnologien sowie aus Umweltschutzgründen wird der Anpassungsbedarf des bestehenden Rechtsrahmens für Batterien, der aus dem Jahr 2006 stammt, augenscheinlich. Aus diesem Grund unterstützt die Bundesregierung ausdrücklich die geplante Novellierung und Erweiterung des Rechtsrahmes für Batterien wie er durch die Europäische Kommission im neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft vom 11. März 2020 (COM (2020) 98 final) für Oktober 2020 angekündigt worden ist und bringt sich aktiv in die aktuellen Diskussionen auf europäischer Ebene ein.

Zu Nr. 1) Änderung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung

Nach Kenntnis des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ist eine technische Austauschbarkeit von in Elektrokleinstfahrzeugen verwendeten Batterien bzw. Akkus stets gegeben. Insofern ist eine Änderung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung nicht angezeigt.

Zu Nr. 2) Produktdesign – Entnehmbarkeit von Batterien aus Elektrokleinstfahrzeugen

Das Anliegen des Bundesrates wird im Zusammenhang mit dem von der Europäischen Kommission im neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (COM (2020) 98 final) angekündigten Vorschlag für einen neuen Rechtsrahmen für Batterien diskutiert. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Entnehmbarkeit und Austauschbarkeit von Batterien im entsprechenden Legislativvorschlag der Europäischen Kommission adressiert werden wird.

Im Rahmen des vorbereitenden Konsultationsverfahrens hat die Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission ambitionierte Anforderungen hinsichtlich der Lebensdauer sowie der zerstörungsfreien Entnehmbarkeit und Austauschbarkeit gefordert und auf die in der Ökodesign-Vorstudie ausgearbeiteten Vorschläge zu Batterien verwiesen.

Zu Nr. 3) Definition von gesonderten Recyclingzielen für Batteriezellen aus Kleinfahrzeugen sowie Einführung eines verpflichtenden Pfandsystems für Antriebsbatterien von Kleinstfahrzeugen

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass die Einführung einer gesonderten Recyclingeffizienz für Lithium-Batterien im Rahmen des neuen Rechtsrahmens für Batterien adressiert werden sollte, um aus umweltpolitischer Sicht einen wichtigen Impuls im Hinblick auf ein hochwertiges Recycling auch von Lithium-Batterien zu geben. Dies hat die Bundesregierung gegenüber der Kommission auch zum Ausdruck gebracht. Da bei Batteriezellen aus Kleinstfahrzeugen eine lithium-basierte Speichertechnik verwandt wird, wird damit dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Im Hinblick auf die Forderung nach einer Bepfandung für Batterien ist die Bundesregierung offen für eine diesbezügliche Diskussion im Rechtsetzungsprozess auf europäischer Ebene. Jedoch wird eine allgemeine Pfandlösung für alle Gerätebatterien aus Sicht der Bundesregierung kritisch gesehen und setzt eine umfassende Prüfung des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses voraus. Hingegen wird eine Pfand-Lösung, die explizit darauf abzielt, Brandrisiken von Li-Ionen-Batterien zu minimieren, als geeigneter Ansatzpunkt gesehen. Dieses hat die Bundesregierung gegenüber der Kommission zum Ausdruck gebracht. Bedingt durch die lithium-basierte Speichertechnik würden auch Antriebsbatterien von Kleinfahrzeugen bei einer entsprechenden Regelung hiervon erfasst werden.